



Stellungnahme Deutsche Umwelthilfe e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des
Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**
BT-Drucksache 21/5440

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 30 2400867-0
Fax +49 30 2400867-19
info@duh.de
www.duh.de

20. Mai 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets, BT-Drucksache 21/5440

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und reichen hiermit unsere Punkte ein.

Einleitung

In 19 Jahren wird Deutschland klimaneutral sein: erneuerbaren Energien versorgen unsere Gesellschaft dann vollständig. Bereits heute befinden wir uns auf dem Weg in diese Zukunft: 2025 wurden bereits 22,4 Prozent des gesamten Energieverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt¹ – betrachtet man allein den Stromsektor lag der Anteil sogar bei 57,2 Prozent². Mehr als die Hälfte des sogenannten Endenergieverbrauchs entfällt dabei auf die Bereitstellung von Wärme, die derzeit bereits zu 17,8 Prozent aus erneuerbaren Energien stammt, überwiegend jedoch noch aus fossilen Energieträgern – insbesondere fossilem Gas – gewonnen wird³. Die Wärmewende ist daher wesentlich für das Erreichen der deutschen Klimaziele und – neben der Energie- und Verkehrswende – das zentrale Vorhaben der verbleibenden 19 Jahre.

Erneuerbare Energien, dezentrale Wärmelösungen und zentral organisierte Nah- und Fernwärmenetze werden ausgebaut und sukzessive durch Industrie, Gewerbe und Haushalte aufgegriffen. Parallel dazu sinkt der Bedarf an fossilen Energieträgern als auch der dazugehörigen Infrastruktur kontinuierlich, während sich die Kosten für deren Instandhaltung auf immer weniger Gasnetznutzende verteilen und die Abgaben auf CO₂-Emissionen sukzessive ansteigen⁴. In der Folge wird sich die Versorgungsinfrastruktur für Wärme grundlegend verändern und diversifizieren. Der Verbrauch von fossilem Gas hingegen wird enden und somit ein Großteil des bestehenden Gasverteilnetzes stillgelegt oder einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden müssen.

Um bei dieser Transformation unserer Versorgungssysteme das gesamtgesellschaftliche Wohlergehen sicherzustellen, bedarf es einer informierten und kooperativen Planung, die die Interessen von Energieversorgern, Verteilnetzbetreibern und Verbrauchern ausgewogen einbezieht, lokalen Besonderheiten Rechnung trägt und den effizienten Einsatz von Energie in den Mittelpunkt stellt. Auf diese Weise wird es gelingen, die Wärmewende sozialverträglich, wirtschaftlich tragfähig und von globalen Energiepreisschocks unabhängig umzusetzen – für ein dauerhaft erfolgreiches, souveränes und klimaneutrales Deutschland. Dafür braucht es jedoch sofort eine klare regulatorische Rahmensetzung zum koordinierten Weiterbetrieb bzw. zur geordneten Stilllegung, Umrüstung oder Umwidmung von Gasverteilnetzen durch die Bundesregierung.

Regulatorischer Hintergrund

Das Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket der Europäischen Union (EU) – bestehend aus der Richtlinie 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte⁵ und der Verordnung 2024/1789 über die Binnenmärkte⁶ – bildet den regulatorischen Rahmen zur klimaneutralen Ausrichtung der europäischen Energieversorgung und enthält Vorgaben, die bis zum 5. August 2026 in nationales Recht umzusetzen sind.

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-nach-energietraegern-sektoren#anteil-erneuerbarer-energien-am-gesamten-bruttoendenergieverbrauch>

² <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Energie/Erzeugung/Tabellen/bruttostromerzeugung.html>

³ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umweltzustand-trends/energie/energieverbrauch-fuer-fossile-erneuerbare-waerme>

⁴ <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/co2-preis.html>

⁵ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401788

⁶ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401789&qid=1776351096887

Das besagte Paket schafft damit die Voraussetzung für die EU-Mitgliedstaaten zum koordinierten, stufenweisen Ausstieg aus fossilem Gas, u. a. durch die explizite Einführung von Plänen zur Stilllegung von Gasverteilnetzen⁷. Zur Umsetzung der EU-Vorgaben hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) im März 2026 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vorgelegt⁸.

Dieser sieht vor, Verteilnetzbetreiber künftig zur Erstellung sogenannter Verteilernetzentwicklungspläne zu verpflichten, um die Weiternutzung, Umrüstung, Umwidmung oder Außerbetriebnahme von Gasverteilnetzen in Folge einer Bedarfsabschätzung zu organisieren. Die Pläne sollen auf Grundlage der kommunalen Wärmeplanung – in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen – erstellt werden, die Versorgungssicherheit garantieren und das Ziel der Klimaneutralität absichern. Auch die Belange von Verbrauchenden sind in der Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen zu berücksichtigen, u. a. durch verbindliche Konsultationen – der Öffentlichkeit muss im Rahmen der Planerstellung die Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt werden – und Vorlaufzeiten für die Stilllegung von Gasanschlüssen. Zudem wird den Verteilnetzbetreibern die Möglichkeit eröffnet, Gasnetzanschlussbegehren abzulehnen sowie bestehende Anschlüsse, unter Beachtung von Informationspflichten und Fristen, zu trennen – eine nachgelagerte Rückbauverpflichtung besteht dabei nicht.

Die Ausnahme bilden im Gesetzesentwurf Erzeugungsanlagen für Biomethan, denen ein Anschlussvorrang sowie das Recht auf einen zeitlich privilegierten Netzanschluss zugestanden wird. Im Falle einer Umrüstung, Umwidmung oder Außerbetriebnahme von Gasverteilnetzen müssen Verteilnetzbetreiber über alternative, netzbezogene Versorgungsmöglichkeiten informieren. Verteilernetzentwicklungspläne beziehen sich auf einen Zeitraum von zehn bis maximal 15 Jahren und sollen alle vier Jahre aktualisiert werden. Die Pläne müssen behördlich geprüft und bestätigt werden – je nach Menge der Anschlüsse entweder durch die Bundesnetzagentur oder eine nach Landesrecht zuständige Regulierungsbehörde.

Forderungen der Deutschen Umwelthilfe

Was braucht es jetzt für eine erfolgreiche Transformation von Gasverteilnetzen?

- Koordinierte Transformation und Stilllegung der Verteilnetze
- Verpflichtende Verteilernetzentwicklungspläne bis 2029
- Ankündigungsfrist für Stilllegungspläne verkürzen
- Qualität von Verteilernetzentwicklungsplänen sichern
- Einsatz von Biomethan steuern
- Effiziente Wärmewende flankieren
- Betroffene zur Wärmewende befähigen

⁷ Art. 57, RL (EU) 2024/1788

⁸ https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/2026/20260320-entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-energiewirtschaftsgesetzes-und-weiterer-energierechtlicher-vorschriften.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Koordinierte Transformation und Stilllegung der Verteilnetze

Das Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket der EU sowie der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes der Bundesregierung bilden die Grundlage für einen koordinierten Umgang mit einer perspektivisch sinkenden Nachfrage nach fossilem Gas. Diese Entwicklung wird sich angesichts der EU-Gesetzgebung, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden⁹ und des deutschen Klimaschutzgesetzes, dieses Ziel bereits im Jahr 2045 zu erreichen¹⁰, zwingend und zunehmend verstärken – allein aus marktwirtschaftlichen Beweggründen. Denn der Preis für CO₂-Emissionen aus Brennstoffen wie fossilem Gas, wird spätestens ab dem Jahr 2028 mit der Ausweitung des Emissionshandels deutlich ansteigen¹¹. Dazu kommen die steigenden Belastungen durch erhöhte Netzentgelte: je mehr Verbrauchende aus dem Gasverteilsnetz aus- und in die erneuerbare Wärmeversorgung einsteigen, desto höher wird die Kostenbelastung durch die Instandhaltung der nun stetig überdimensionierten Verteilsnetzinfrastruktur für die verbleibenden Netznutzenden¹².

Eine Weiternutzung der bestehenden Gasverteilsnetze ist perspektivisch nur durch die ausschließliche Einspeisung von Biomethan möglich, dessen Verfügbarkeit absehbar knapp¹³ und dessen Herstellung teuer¹⁴ bleiben wird, was in der Konsequenz eine spezialisierte und begrenzte Anwendung¹⁵ erfordert. Eine Umrüstung der Gasverteilsnetze eignet sich ebenfalls nur für spezielle Anwendungsfelder, z. B. den Transport von Wasserstoff – der ebenfalls knapp bleiben wird¹⁶ – sowie im Falle einer Funktionsumwidmung, z. B. zur Verlegung von Glasfaser- oder Stromkabeln.

Darüber hinaus wird jedoch ein Großteil des derzeit bestehenden Gasverteilsnetzes aus der bisherigen Nutzung fallen und stillgelegt werden müssen. Um hier sowohl Verteilsnetzbetreibende als auch -nutzenden vor überbordender Belastung durch ein zunehmend kostenintensives, kundenarmes Gasverteilsnetz¹⁷ zu bewahren, bedarf es einer unmissverständlichen Kommunikation über künftige Entwicklungen, einer vorausschauenden Planung notwendiger Maßnahmen sowie einer gezielten Bereitstellung alternativer Versorgungssysteme.

Verpflichtende Verteilsnetzentwicklungspläne bis 2029

Angesichts der fortwährenden Belastung durch unkontrollierbare Gaspreise, einer sich immer weiter verschärfende Klimakrise sowie der umfassenden Transformationsaufgabe eines klimaneutralen Wärmesektors bis 2045 braucht es einen klaren Fahrplan für die die nächsten Jahre durch den Gesetzgeber.

Die bisherige Vorgabe im Änderungsentwurf des EnWG (§16b (2)), die eine verpflichtenden Verteilsnetzentwicklungsplanung erst nach Annahme einer dauerhaft verringerten Gasnachfrage vorschreibt, ist zu wagen und führt im Zweifel zu Verzögerungen auf Kosten von Klimaschutz, Industrie, Gewerbe und Bevölkerung. Daher müssen die Gasverteilsnetzbetreiber dazu verpflichtet werden, die mit der kommunalen

⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021R1119>

¹⁰ <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/BJNR251310019.html>

¹¹ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/70/VO.html>

¹² <https://www.agora-energiewende.de/publikationen/ein-neuer-ordnungsrahmen-fuer-erdgasverteilsnetze>

¹³ <https://izes.eu/projektportfolio/zukunftsaussichten-der-biogasbranche/>

¹⁴ <https://www.dena.de/infocenter/branchenbarometer-biomethan-2025/>

¹⁵ <https://de.bellona.org/publication/vom-nutzen-und-nachteil-einer-grungasquote-fur-die-transformation/>

¹⁶ <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2949790623000101>

¹⁷ <https://umweltinstitut.org/energie-und-klima/gasausstieg/gasnetz-studie/>

Wärmeplanung verzahnten Verteilernetzentwicklungspläne spätestens bis zum Jahr 2029 vorzulegen. Nur so werden die betroffenen Netznutzenden rechtzeitig dazu befähigt im Rahmen lokaler Rahmenbedingungen eigene Handlungsspielräume festzustellen, individuelle Lösungsansätze zu entwickeln und bewusste Investitionsentscheidungen zu treffen.

Die kommunale Wärmeplanung kann zwar herausstellen, welche technischen Potenziale in einem Netzgebiet existieren. Aber nur die Verteilernetzentwicklungspläne schaffen verbindliche Vorgaben, durch die Planungssicherheit für alle Betroffenen hergestellt wird. Zudem erfordert die behördliche Überprüfung von Verteilernetzentwicklungsplänen eine zügige Bereitstellung ebendieser Pläne, um qualitativ-hochwertige Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Darüber hinaus definieren die Vorlaufzeiten für eine Gasanschlussstilllegung – die erst Jahre nach der Planveröffentlichung erfolgen darf – den frühestmöglichen Zeitpunkt geordneter Stilllegungsmaßnahmen. Eine verzögerte Planung führt in der Konsequenz zu einer verspäteten Stilllegung, während das Kostenrisiko durch steigende Netzentgelte kontinuierlich zunimmt. Sowohl aus betriebs- als auch volkswirtschaftlicher Perspektive ist die zeitnahe Planung und Veröffentlichung von Verteilernetzentwicklungsplänen deshalb zentral.

Ankündigungsfrist für Stilllegungspläne verkürzen

Um die notwendige Dynamik für die Transformation im Wärmesektor zu entfalten und der drohenden Gaskostenfalle zu entgehen, müssen die verbindlichen Vorlaufzeiten zur geordneten Stilllegung von Gasverteilernetzen deutlich verkürzt werden. Die bisher im Änderungsentwurf des EnWG vorgesehene Ankündigungsfrist zur Anschlussstrennung von zehn Jahren ab Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans verzögert die Wärmewende und gefährdet die noch am Gasverteilernetz angeschlossenen Verbraucher. Stattdessen sollte ausschließlich die im Änderungsentwurf bereits genannte, verkürzte Frist von fünf Jahren Anwendung finden.

Die bisher für eine Fünf-Jahres-Frist notwendig vorzuweisende, starre Voraussetzung eines alternativen Wärmenetzanschlusses muss um das gesamte Portfolio an klimaneutralen Versorgungssystemen erweitert werden. Im Falle einer Stilllegungsankündigung bedarf es eines vollumfänglichen Beratungsangebots sowie der Einführung von Festpreisförderprogrammen, Restwertentschädigungsmechanismen und der Bereitstellung von Ausnahmeregelungen für Härtefälle.

Nur so kann die Herausforderung der Wärmewende gerecht verteilt sowie lokalen Strukturen als auch individuellen Präferenzen entsprochen werden, während gleichzeitig die kommunale Entscheidungsfreiheit zur flexiblen Umsetzung der Wärmewende gewahrt wird. Da vor Beginn einer Ankündigungsfrist im Regelfall erst die Verteilernetzentwicklungspläne vorgelegt werden müssen – deren Erstellung komplex und zeitaufwendig sein kann – braucht es zudem eine Ausnahmeregelung für Verteilernetzbetreiber zur Stilllegung vor Fristende, um notfalls schnell auf einen unerwarteten Rückgang der Gasnachfrage reagieren zu können. Darüber hinaus sollte die von der Bundesnetzagentur ermöglichte Rückstellung von erwarteten Kosten einer Gasverteilernetzstilllegung¹⁸ mit einer verkürzten Ankündigungsfrist in Einklang gebracht und verursachergerecht auf alle beteiligten Akteure aufgeteilt werden.

¹⁸ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK9-GZ/2025/2025_bis0999/BK9-25-0618/BK9-25-0618_Konsultaion_Eckpunkte_FL_Hauptseite.html?nn=689066

Qualität von Verteilernetzentwicklungsplänen sichern

Aufgrund des wegweisenden Charakters und der zentralen Steuerungswirkung durch die Verbindlichkeit von Verteilernetzentwicklungsplänen müssen diese vor dem schnellstmöglichen Inkrafttreten einer ausführlichen Validierung durch eine vollbefähigte und vollinformierte Behörde unterzogen werden.

Der bisher dafür im Änderungsentwurf des EnWG (§16e) vorgesehene Prüfauftrag an die Bundesnetzagentur – bei über 200.000 Gasnetzkunden – oder an eine nach Landesrecht zuständige Behörde – bei weniger als 200.000 Gasnetzkunden – wird diesem Anspruch einer schnellen, hochwertigen Eignungsprüfung nicht gerecht. Statt einer Aufteilung des Prüfauftrags, mit dem Risiko einer potenziellen Fragmentierung von Prüfstandards und -tiefe, sollte eine mit den benötigten Ressourcen und Kompetenzen ausgestattete, zentrale Anlaufstelle mit der Qualitätssicherung von Verteilernetzentwicklungsplänen beauftragt werden. Auf diese Weise können Kräfte gebündelt und Synergien hergestellt werden, um eine effiziente Bearbeitung zu ermöglichen und die Qualitätsansprüche hinsichtlich Planungsprozess und Zielvorgabe – Versorgungssicherheit und Klimaneutralität – zu gewährleisten.

Während der Planung gilt es sicherzustellen, dass sämtliche Belange aller Netznutzenden durch umfassende Konsultation Berücksichtigung finden. Dabei ist insbesondere ein gesamtgesellschaftlich geführter, informierter Aushandlungsprozess zentral, der alle Interessen würdigt und eine gemeinsame Abwägung herbeiführt. Darüber hinaus sind auch die kommunalen Klimaziele rahmensetzend und entsprechend in der Erstellung und Ausrichtung der Pläne zu berücksichtigen. Denn nur wenn Verteilernetzentwicklungspläne auf objektiven, wissenschaftlichen Einschätzungen basieren, die Bandbreite der vorhandenen, regionalen Sachkenntnis einbeziehen und in enger Abstimmung mit der kommunalen Wärmeplanung entstehen, können sie eine gesamtgesellschaftlich akzeptierte Wärmewende herbeiführen.

Die Entscheidung über Weiternutzung, Umrüstung, Umnutzung oder Stilllegung von Gasverteilnetzen ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die regional differenziert bewältigt, demokratisch legitimiert und zusammen umgesetzt werden muss.

Einsatz von Biomethan steuern

Um die künftige Entwicklung von Gasverteilnetzen ökonomisch, ökologisch und sozial tragfähig zu gestalten, bedarf es einer gezielten Steuerung der Anwendungsfelder und der entsprechenden Infrastruktur von Biomethan. Die bisher im Änderungsentwurf des EnWG (§17I (5)) vorgesehenen Sonderfrist bis zur Anschlussstilllegung von Anlagen zur Biomethaneinspeisung – in Abhängigkeit der bisherigen Laufzeit sowie des Zeitpunkts der Inbetriebnahme – riskiert in dieser starren Form den jahrzehntelangen Weiterbetrieb von zunehmend nachfragefernen, unrentablen Gasverteilnetzen. Die resultierende Kostenbelastung für Verteilnetzbetreiber und verbleibende Endkunden wäre voraussichtlich unzumutbar.

Gleichzeitig bedarf es klarer Rahmenbedingungen zum künftigen Einsatz von Anlagen zur Biomethaneinspeisung, um bereits getätigte Investitionen abzusichern, geplante Investitionen systemdienlich zu lenken und den auf Spezialanwendungen zugeschnittenen, räumlich-begrenzten Weiterbetrieb von Biomethanverteilnetzen zu ermöglichen. Dazu sollte sowohl eine Kompensationszahlung für die flexible, entfristete Stilllegung von systemfernen Anschlüssen zur Biomethaneinspeisung sowie ein rahmensetzender Kriterienkatalog für die künftig noch verbleibenden Einsatzgebiete von Biomethan vom Gesetzgeber eingeführt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Einsatzfelder von Biomethan sowie der Versorgungs- als auch der Transportinfrastruktur muss durch die lokalen Akteure im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung vorbereitet und mithilfe der Verteilernetzentwicklungspläne verbindlich beschlossen werden. Ziel sollte sein, die

Versorgungssicherheit für systemdienliche Biomethananwendungen durch Anreize zu sichern sowie die unzumutbare volkswirtschaftliche Belastung durch überdimensionierte Gasnetze zu verhindern.

Effiziente Wärmewende flankieren

Die klimaneutrale, effiziente und kostengünstige Wärmeversorgung im Jahr 2045 wird aus verschiedenen Heizsystemen und -lösungen bestehen, die v. a. durch Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien versorgt werden. Die Verwendung von festen, flüssigen oder gasförmigen Energieträgern erneuerbaren Ursprungs wird sich auf spezifische Anwendungsfelder konzentrieren müssen, wo kaum oder keine direkte Elektrifizierung möglich ist.

Diese kostbaren Energieträger wie Biomethan, Wasserstoff oder Biomasse werden nur begrenzt zur Verfügung stehen, wohingegen Strom im Überfluss vorhanden sein wird. In der Konsequenz müssen die Anreize geschaffen werden, sämtliche Potenziale einer Elektrifizierung im Wärmesektors zu heben und sonstige Energieträger dort einzusetzen, wo sie unerlässlich sind.

Dazu bedarf es der aktiven Steuerung durch den Gesetzgeber: den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen fehlt bisher diese unmissverständliche Lenkungswirkung. Mit dem Zielhorizont 2045 gilt es hier den Markthochlauf sowohl für die Versorgung, den Transport als auch die Abnahme zu sichern – bspw. in Form einer gestaffelten, mit der Zeit sinkenden Förderung für alle Akteure. Gleichzeitig muss die Elektrifizierung des Wärmesektors durch eine Absenkung der Stromsteuer, eine Reform der Netzentgelte sowie eine Verstärkung der Bundesförderung für effiziente Gebäude maximal angereizt werden.

Betroffene zur Wärmewende befähigen

Angesichts eines sich schließenden Zeitfensters zum Erreichen der Klimaziele, hohen Investitionskosten sowie zeit- und personalaufwendiger Planungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung der Wärmewende müssen alle betroffenen Akteure in die Lage versetzt werden, die Transformation umsetzen zu können. Es braucht gezielte Hilfen für mittellose Haushalte zum Umstieg auf klimaneutrale, effiziente Heizsysteme. Auch bedarf es einer Festpreisförderung sowie zinsgünstiger Kreditangebote zum Heizungstausch im Bestand.

Staatliche Gewährleistungen wie Bürgschaften und Garantien¹⁹ müssen dazu genutzt werden, Versorgungsinfrastrukturbetreibende – bspw. kommunale Stadtwerke – mit ausreichend Kreditvolumen²⁰ auszustatten, um die frühzeitige, hochwertige Planung und Umsetzung von Energieinfrastruktur zu ermöglichen. Auch gilt es für diese Infrastrukturbetreibende neue Geschäftsfelder, abseits der Versorgung und des Handels mit fossilen Brennstoffen, aufzuzeigen, wie z. B. den Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen, Speicher- und Rechenzentren, Ladestationen, Biomethanverteilnetzen, effizienten Wärmenetzen oder auch die Bereitstellung von Flexibilitätsdienstleistungen²¹.

¹⁹ https://foes.de/de-de/publikationen/publikation?tx_foespublications_listpublications%5Baction%5D=show&tx_foespublications_listpublications%5Bbacklinkpage%5D=4&tx_foespublications_listpublications%5Bcontroller%5D=Publication&tx_foespublications_listpublications%5Bcurrentpage%5D=1&tx_foespublications_listpublications%5Bpublication%5D=444&cHash=095118c1653ce9e1b848540a7b839cb9

²⁰ <https://dezernatzukunft.org/eigenkapital-fuer-die-energiewende/>

²¹ <https://www.frontier-economics.com/de/de/nachrichten-einblicke/news/news-article-i21802-kraftwerksstrategie-in-deutschland-festlegung-auf-gas-oder-technologiemix/>

Lobbyregister-Nr.: R001683